

Gemeinde Bönebüttel



Straßenreinigungssatzung

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bönebüttel
vom 20. 09. 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 321), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 413) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Sept. 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle innerhalb der Ortslage gelegenen öffentlichen Geh- und Radwege sind zu reinigen.
- (2) Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den öffentlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst:
 - a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Unkraut auf Geh- und Radwegen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse.
 - b) Die Gehwege sind von Schnee freizuhalten so wie bei Glatteis zu bestreuen. Salz beziehungsweise salzhaltige Streumittel sind untersagt.
- (3) Bei Eckgrundstücken umfasst die Reinigungspflicht alle um das Grundstück herumführenden Flächen.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Straßen.
- (5) Der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, Gifte aller Art, ist untersagt.

§ 3 Übertragung und Reinigungspflicht

- (1) Die in § 2 aufgeführten Reinigungspflichten werden den Eigentümern der öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke auferlegt. Anstelle des Eigentümers tritt der Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt für den Wohnungsinhaber, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

- (2) Die Streu- und Schneeräumungspflicht der Pflichtigen erstreckt sich auf Geh- und Radwege und in verkehrsberuhigten Zonen in der für den Fußgängerbereich erforderlichen Breite. Dabei sind diese von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (3) Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer angemessenen Frist nach beendetem Schneefall zu räumen.
- (4) Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages abzustreuen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Die Gehwege sind mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, so dass Fußgänger dort sicher gehen können. Alle für Menschen und Tiere schädlichen Stoffe, insbesondere reines Salz, dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Geh- und Radweges und in verkehrsberuhigten Zonen auf dem Grundstück zu lagern. Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist. .

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind auch solche, die mit der Vorderbeziehungsweise Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straße liegen.

Als angrenzend gelten auch solche Grundstücke, die von den öffentlichen Straßen nur durch schmale Flächen getrennt sind wie zum Beispiel ungenutzte Landstreifen oder Grünflächen.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden. Die Zuständigkeit für die Ahndung liegt beim Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweiligen Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweiligen Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweiligen Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes beziehungsweise des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweiligen Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem folgenden Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 03. März 1994 und die I. Nachtragssatzung vom 08. August 1996 außer Kraft.

Bönebüttel, den 20. Sept. 1999

gez. Runow

Udo Runow
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

Aufeld,
Bönebütteler Damm, Bönebütteler Ring, Bogenweg, Brammer Hof,
Dachsweg, Dorfstraße,
Fasanenweg, Fuchsweg,
Gartengrund,
Harderkamp, Hasenredder, Hohenbergskamp, Höllnweg, Hornsredder, Husbergermoor,
Iltisweg,
Kirchkamp, Kummerfelder Weg,
Marderweg, Mühlenblöcken,
Plöner Chaussee,
Sandweg, Sickfurt, Sickkamp,
Teichredder, Wieselweg, Wiesenredder, Wittenfördener Weg,
Zum Bruch, Zur Schwale